

sind dieselben von Unsern Förstern oder von den durch Unsere Forstdirektionen dazu zu bestimmenden Forst- und Rentbeamten innerhalb ihres Wirkungskreises mit den Rechten und Pflichten der Staatsanwaltschaft gerichtlich zu verfolgen.

- 4) Bei Defraudationen und Konventionen in Bezug auf Staatsabgaben, soweit sie der Zuständigkeit der Einzelrichter unterliegen, haben die betreffenden Verwaltungsbehörden die Stelle der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

Die vorsehend unter 1—4 genannten Behörden und Beamten haben mit dem 1. Juli dieses Jahres die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen und bei ihrer Amtsführung sich nach den nachstehenden Vorschriften zu richten.

### §. 2.

Der amtliche Beruf der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern (Justizämtern) besteht darin, bei Uebertretungen (§. 1 dieser Verordnung und Art. 2 unter III. der Strafprozessordnung) die Ermittlung der Thäter und die Bestrafung derselben herbeizuführen.

Die Staatsanwälte bei den Kreisgerichten können sich an ihrer Stelle der Rechtsverfolgung vor den Einzelrichtern unterziehen (Art. 343 der Strafprozessordnung.)

### §. 3.

Von einer gerichtlichen Verfolgung haben die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei Defraudationen von Staats- oder Gemeinde-Abgaben, bei Polizeivergehen, Forst- und Feld-Preveln, welche eine Geldstrafe nach sich ziehen, dann abzusehen, wenn der Schuldige sich der ihm von den zuständigen Administrativ-, Polizei- und Gemeinde-Beamten angeforderten Geldstrafe unterwirft (§. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 28. April 1863).

### §. 4.

Wird ein Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern aus einem der in Art. 65 und 66 der Strafprozessordnung aufgeführten Gründe unfähig (Art. 72 der Strafprozessordnung), so ist er verpflichtet, die Behandlung der Untersuchung, in welcher seine Unfähigkeit eingetreten ist, seinem Stellvertreter zu überlassen und bei Ermangelung eines Stellvertreters, oder wenn dieser selbst unfähig wird, schleunige Anzeige bei dem Staatsanwalt des Kreisgerichts zu machen.

### §. 5.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern ist zum Einschreiten von Amtswegen verpflichtet, wenn sie aus eigener amtlicher Wahrnehmung, oder durch die Behör-